

## **Haus- und Benutzungsordnung**

Die katholische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Großmaischeid-Isenburg gestattet für kulturelle und gesellige Veranstaltungen die Benutzung ihrer Räumlichkeiten im Pfarrheim Großmaischeid nach folgender Ordnung.

### **§ 1**

Die Räumlichkeiten stehen im Eigentum / in Nutzung der Kirchengemeinde und werden durch diese verwaltet. Vertreter der Kirchengemeinde ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Nur dieser oder eine von diesem beauftragte Person kann wirksame Anordnungen über die Benutzung der Räumlichkeiten treffen. Die jeweils beauftragte Person übt ebenso wie der Verwaltungsratsvorsitzende das Hausrecht aus.

Jeder Benutzer der Räumlichkeit unterwirft sich mit Abschluss eines Mietvertrages dieser Ordnung und gegebenenfalls zusätzlicher konkreter Einzelanordnungen der Beauftragten der Pfarrei.

### **§ 2**

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Räumlichkeiten besteht nicht. Die Kirchengemeinde wird in der Regel Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, der Jugendarbeit, soweit sie in Gruppen organisiert ist, und kulturelle gesellige Veranstaltungen zulassen.

Die Benutzung der Räumlichkeiten kann versagt werden, falls Zweifel besteht, dass eine beabsichtigte Veranstaltung mit dem Selbstverständnis der katholischen Kirche und ihrer Lehre im Widerspruch stehen würde. Dem entspricht, dass die Kirchengemeinde im Zweifelsfall berechtigt ist, sich vom Antragsteller den beabsichtigten Verlauf und Zweck einer Veranstaltung schriftlich darlegen zu lassen.

Veranstaltungen politischer Parteien und ihrer Organisationen sind in den Räumlichkeiten ausgeschlossen, soweit sie ausschließlich oder vorrangig parteipolitischen Charakter haben oder der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder den Rechtsvorschriften zuwiderlaufen würden.

Die Kirchengemeinde gestattet die Nutzung der Räume für kulturelle und gesellige Veranstaltungen, Tauffeiern, Kommunionfeiern, Konfirmationen, Ehejubiläen ab 25 Jahre, Geburtstage ab 60 Jahre aufwärts sowie den sogenannten Beerdigungskaffees.

Über alle weiteren Vermietungen außerhalb der hier genannten (z.B. Übernachtungen von Pilgergruppen o.ä.) entscheidet der Verwaltungsrat jeweils auf Antrag.

### **§ 3**

Die Zeiten für regelmäßig wiederkehrende Benutzungen werden in einem Plan zum Jahresbeginn festgelegt. Die in diesem Plan enthaltenen Termine für pastorale Arbeit der Kirchengemeinde in den Räumlichkeiten haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen.

Anträge für einmalige Benutzung sind frühestens ein Jahr vorher und spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin an die Kirchengemeinde zu stellen. Die Kirchengemeinde behält sich vor, den Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages (Einzelnutzungsvertrag) zu verlangen.

### **§ 4**

Die Kirchengemeinde ist bei Verstößen gegen diese Haus- und Benutzungsordnung berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine bereits

zugesagte, regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu widerrufen. Des Weiteren verliert der Benutzer für den Tag der Störung sein Benutzungsrecht, ohne dass es einer weiteren Erklärung seitens der Kirchengemeinde bedarf.

## **§ 5**

Der Mieter haftet für die ordnungsgemäße Benutzung der Räumlichkeiten und des Inventars durch die Teilnehmer. Er steht der Kirchengemeinde demgemäß finanziell für Schäden, die durch die Nutzer der Räumlichkeiten während oder aus Anlass der Veranstaltung verursacht werden, ein. Mit dem Antrag auf Benutzung hat der Antragsteller einen für ihn verantwortlichen Veranstaltungsleiter zu benennen.

Der Mieter soll die Räumlichkeiten als erster betreten und als letzter verlassen, um sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten vor und nach der Nutzung zu überzeugen. Schadhafte Einrichtungsgegenstände, Anlagen oder Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich an das Pfarrbüro der Kirchengemeinde zu melden.

Der Mieter ist verpflichtet, die seiner Leitung unterstehenden Teilnehmer der Veranstaltung auf diese Haus- und Benutzungsordnung, insbesondere auf die Haftungsbedingungen, hinzuweisen.

Die Mieter tragen ferner die Verantwortung für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften.

## **§ 6**

Die technischen Anlagen, wie Heizungsanlagen u.ä., dürfen nur von der beauftragten Person der Kirchengemeinde bedient werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.

Die Benutzung der Küche, der Spül- und Kaffeemaschine sind erst nach Einführung durch die, von der Kirchengemeinde für die technischen Anlagen beauftragte, Person gestattet. Den Anweisungen dieser Person ist zu entsprechen. Sie hat bei jeder Veranstaltung zu jeder Zeit das Recht auf Zutritt ins Pfarrheim, genauso wie der Hausherr (Verwaltungsrat).

## **§ 7**

Die Garderobenaufbewahrung obliegt dem Mieter. Für abhanden gekommene Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung.

Nach Abschluss der Benutzung sind die Räumlichkeiten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die benutzten Einrichtungen, Geräte und Anlagen in den Zustand zu bringen, in dem sie überlassen wurden. Geschirr, Gläser, Bestecke usw. müssen gespült und wieder eingeräumt werden. Abfälle und Müll, auch um das Pfarrheim herum, sind wegzuräumen und sachgemäß zu entsorgen, Tische und Stühle in der alten Ordnung aufzustellen. Die Räume sind besenrein zu verlassen. Schäden, die im Rahmen der Veranstaltung entstanden sind, sind der Kirchengemeinde unverzüglich mitzuteilen. Beschädigungen gehen zu Lasten des Mieters.

Fundsachen sind unverzüglich im Pfarrbüro der Kirchengemeinde abzuliefern.

Das Mitbringen von Tieren in die Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

## **§ 8**

Die Kirchengemeinde ist berechtigt, vom Mieter Gebühren für die Nutzung zu fordern. Daneben hat der Mieter die aus seiner Veranstaltung resultierenden Nebenkosten einschließlich Heizung und Reinigung zu tragen. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, hierfür einen Pauschalbetrag festzusetzen.

### **§ 9**

Der Mieter hat evtl. erforderliche (behördliche) Genehmigungen (z.B. GEMA) vor der Veranstaltung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzuholen. Er trägt dafür Sorge, dass Nachbarn durch die Veranstaltung nicht gestört werden, vor allem sind nach 22:00 Uhr alle Fenster und Türen geschlossen zu halten. Die Musik muss ab diesem Zeitpunkt auf Zimmerlautstärke zu reduziert werden.

### **§ 10**

Der Mieter übernimmt für die Dauer der Veranstaltung die Verkehrssicherungspflicht. Der Mieter stellt die Kirchengemeinde frei von Ansprüchen Dritter, vor allem der Teilnehmer an seiner Veranstaltung, die während oder aus Anlass seiner Veranstaltung auf dem Grundstück und im Gebäude der Kirchengemeinde entstehen. Hierfür ist vom Mieter eine geeignete Versicherung abzuschließen. Die Kirchengemeinde kann die Genehmigung der Veranstaltung von der Vorlage des Versicherungsnachweises abhängig machen.

Die Haftung des Eigentümers beschränkt sich auf den ordnungsgemäßen Zustand des Gebäudes.

### **§ 11**

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften werden durch diese Haus- und Benutzungsordnung nicht berührt. Auf die Regelungen des Jugendschutzgesetzes, des Gaststättengesetzes, des Lebensmittelrechts, des Steuerrechts und die Lärmschutzregelungen wird besonders hingewiesen.

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ältere Haus- und Benutzungsordnungen der Kirchengemeinde werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

### **§ 12**

#### Mietpreise ab 01.03.2023:

150,-- € Nutzung großer Saal (110 Personen) pro Tag einschl. Reinigung

75,-- € Nutzung kleiner Raum (20 Personen) pro Tag einschl. Reinigung

75,-- € Nutzung kleiner Raum pro Monat einschl. Reinigung

Weitere Preise auf Anfrage.

Bei Beerdigungskaffee erfolgt die Bewirtung durch den Elisabethenverein.

Großmaischeid, den 01.03.2023

Für den Verwaltungsrat:

Franz-Josef Schmidt